Gesch. Nr. 88/XI

Zwischenbericht zur Anpassung der Gemeindeordnung an die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts (HRM2)

1. Ausgangslage

Am 4.5.2015 hat der Einwohnerrat das Geschäft Nr. 88 zur Modifikation des Art. 41 der Gemeindeordnung (GO) an die GRPK überwiesen. Innerhalb der GRPK hat sich eine spezielle Subkommission intensiv mit der Fragestellung auseinandergesetzt und in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Gemeinderat die vorgeschlagene Modifikation abgewogen. In der vergangenen Legislatur konnten die Arbeiten dazu aber nicht abgeschlossen werden. In der neuen Legislatur hat die GRPK das Geschäft ihrer Subkommission „Rechnungsprüfung“ zur Erstellung des vorliegenden Zwischenberichts zugewiesen.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Binningen mit der im Art 41 GO verankerten Schuldenbremse gut gefahren. Die im Kantonsvergleich immer noch gute finanzielle Lage der Gemeinde ist nicht zuletzt der ausgabenbremsenden Wirkung dieser Bestimmung in der Gemeindeordnung zu verdanken. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die geltende Formulierung des Art. 41 GO mit dem übergeordneten, kantonalen Recht seit Einführung der neuen Rechnungslegungsregeln (HRM2) nicht mehr übereinstimmt.

Von allem Anfang an war allen Beteiligten klar, dass jede Änderung der Gemeindeordnung schlussendlich an einer Volksabstimmung verabschiedet werden muss.

2. Behandlung und Beurteilung der Vorlage

Bei dieser Ausgangslage hat die GRPK den Vorschlag des Gemeinderates zu Anpassung des Art. 41 GO geprüft und auch alternative Formulierungen erwogen. Der vorgelegte Entwurf des Gemeinderates wurde von einer Mehrheit der Kommission als zu starke Aufweichung der Schuldenbremse angesehen und der für die anschliessende Volksabstimmung notwendige, breit abgestützte politische Konsens konnte bisher nicht gefunden werden. Als Ausweg hat die GRPK dann geprüft ob die eher technischen Anpassungen auf der Stufe des Finanzreglements angepasst werden könnten, um die in ihren Auswirkungen komplexe Vorlage zu entlasten. Zielsetzung blieb die im bisherigen Art 41 GO verankerte 2/3- Mehrheit für die Verabschiedung eines Budgets unter der langjährigen Selbstfinanzierung von 100% zu erhalten. Es wurden bis zum Ende der Legislatur in der speziellen SubKo zwei Vorschläge zu einer entsprechenden Anpassung des Finanzreglements erörtert, ohne das Geschäft damit zum Abschluss bringen zu können.

Die Vorlage des Gemeinderates geht davon aus, dass die zukünftigen Investitionsvorhaben der Gemeinde hauptsächlich durch die Aufnahme von Fremdkapital zu bewerkstelligen sei.

Diese Annahme ist jedoch ein Vorgriff auf Entscheidungen die der Einwohnerrat erst noch zu fällen hat. So stehen der Gemeinde Binningen grundsätzlich auch weitere Optionen zur Finanzierung der Investitionen offen, namentlich

a) die projektbezogene Vorfinanzierung (mit entsprechender Erhöhung der Gemeindesteuern) oder auch

b) die Erstellung der benötigten Infrastruktur durch Privatinvestoren.

Keine dieser beiden Alternativen wurde bisher in der Erörterung der Investitionsfinazierung berücksichtigt.

3. Empfehlung

Um das Geschäft weiter zu bringen und der Gemeinde den Spielraum für die notwendigen Investitionen zu ermöglichen empfiehlt die Kommission was folgt:

- **Änderung des Finanzreglements unter Beibehaltung des bisherigen §41 GO.**
  Im Lichte des übergeordneten Rechts gilt der §41 GO nur noch soweit er mit diesem in Übereinstimmung ist. Die Schuldenbremse (Erfordernis der 2/3-Mehrheit für ein unausgeglichenes Budget) aber bleibt unvermindert bestehen.

  Auf eine den Stimmbürgern kaum vermittelbare technische Anpassung der GO wird verzichtet, genauso wie auf eine Aufweichung der Schuldenbremse.

- **Prüfung der Alternativen zur Schuldenfinanzierung und Bericht**
  Der Gemeinderat wird beauftragt Alternativen für die Schuldenfinanzierung vorzulegen.

4. Antrag

Die GRPK beantragt entsprechend was folgt:

a) Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat bis zum 30.06.2017 eine neue Vorlage mit der Anpassung des Finanzreglements an die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts zu unterbreiten.
b) Der Gemeinderat soll sich zu der Beibehaltung des Art. 41 GO und dessen Anwendung im Einklang mit dem übergeordneten Recht äussern.
c) Der Gemeinderat wird beauftragt die oben genannten Alternativen zur Schuldenfinanzierung der anstehenden Investitionsvorhaben der Gemeinde zu prüfen und dem Einwohnerrat bis zum 30.06.2017 zu berichten.